

Finanzierung

1. Anfallende Kosten

Im Hinblick auf die Kostentragung der Im Rahmen von IIZ-MAMAC anfallenden Kosten ist zu unterscheiden zwischen Kosten für die Grundstruktur und Kosten für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt:

- **Kosten für die Grundstruktur** sind im wesentlichen Personalkosten (Mitarbeitende für Geschäftsstelle, Assessment-Team und Fallführung) und Infrastrukturkosten (Räume, Telefon, IT, Büromaterial usw.). Die Kosten sind abhängig von der gewählten IIZ-MAMAC-Struktur. Sie lassen sich relativ gut planen und in einem Budget fassen.
- **Kosten für Massnahmen**, welche im Hinblick auf die Reintegration in den Arbeitsmarkt vereinbart werden, sind abhängig von der Kundschaft, d.h. von den Personen, welche IIZ-MAMAC zugewiesen werden. Weder die Art der Massnahmen noch deren Umfang lassen sich im Voraus planen. Sie fallen an und müssen (möglichst rasch) bezahlt werden.

2. Kostenteilung/Finanzierung

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, die anfallenden Kosten unter die IIZ-MAMAC-Partner aufzuteilen: Die Kosten werden pro Fall erhoben und verrechnet oder die Gesamtkosten werden anteilmässig auf die IIZ-MAMAC-Partner aufgeteilt. Grundsätzlich wäre eine fallkostenbezogene Abrechnung im Sinne einer Vollkostenrechnung sicher sinnvoll. Sie stösst allerdings rasch auf Grenzen, einerseits weil nicht alle Partner über eine Kostenträgerrechnung verfügen, andererseits weil in manchen Fällen nicht klar sein dürfte, um „wessen Fall“ es sich in einer konkreten Situation handelt (schliesslich geht es ja um komplexe Mehrfachproblematiken), wodurch auch unklar ist, wem die entsprechenden Fallkosten zugewiesen werden müssten. Würde grundsätzlich die zuweisende Institution zur Kostenträgerin, würde dadurch ein negativer Anreiz geschaffen, welcher der Absicht einer möglichst frühen und raschen Intervention zuwiderläuft.

Aus Praktikabilitätsgründen wird deshalb folgende Lösung vorgeschlagen:

- **Die Kosten für die Grundstruktur werden anteilmässig auf die Partner aufgeteilt (in der Regel zu je einem Drittel). Der Schlüssel wird in der kantonalen Rahmenvereinbarung (s. Register 12) festgelegt.**
- **Die Kosten für Massnahmen zur Reintegration werden von derjenigen Institution getragen, welche die Massnahme anbietet (und welche damit über die erforderliche Rechtsgrundlage verfügt).**

3. Konkrete Abwicklung und Verrechnung

Grundsätzlich ist im Hinblick auf die Evaluation des Projektes IIZ-MAMAC anzustreben, dass die Kosten möglichst vollständig erfasst werden. Da in den meisten Fällen die Voraussetzungen fehlen, um dies im Rahmen des Rechnungswesens durchzuführen, sollen die Kosten mit vernünftigem Aufwand geschätzt und zusammengestellt werden. Die Zusammenstellung soll offen legen, welche Kosten von welcher Partnerinstitution getragen werden.

Im übrigen soll der administrative Aufwand für die Pilotphase möglichst tief gehalten werden. Ausgehend davon, dass sich alle Partner insgesamt fair an den Gesamtkosten beteiligen, sollen im Einzelfall möglichst einfache Lösungen bevorzugt werden: Mitarbeitende sollen in ihrer Stamminstitution angestellt bleiben und dort direkt bezahlt werden und die notwendige Infrastruktur soll an die Infrastruktur einer der Partnerinstitutionen angelehnt werden und die Kosten auch in diesem Fall direkt abgerechnet werden.

Zu klären ist noch die Frage, ob die heutigen Finanzierungsmechanismen für Massnahmen zur Reintegration in den Arbeitsmarkt in der Lage sind, ausreichend rasch (d.h. innert 25 Tagen, vgl. MAMAC-Gesamtprozess im Register 2) verbindliche Entscheide zu liefern. Heute muss sich jede der drei Institutionen die Möglichkeit vorbehalten, definitiv abzuklären, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Das kann oft lange dauern. Weil grundsätzlich rasche Entscheide möglich gemacht werden sollen, kann es für Einzelfälle nötig sein, einen „**Fonds zur Vorfinanzierung von Massnahmen**“ einzurichten, aus welchem rasch verbindliche Zusicherungen erfolgen können und in welchen später die effektiven Kostenträger geleistete Zahlungen wieder zurückerstatten. Während der Pilotphase soll auf die Einrichtung eines Fonds zur Vorfinanzierung verzichtet werden, da diese Phase dazu genutzt werden soll, so weit wie möglich gemeinsame Lösungen im Rahmen der bestehenden Gesetze zu finden.

4. Rechtsgrundlagen

Für die Arbeitslosenversicherung:

- Art. 85f AVIG und Art. 119d AVIV: Interinstitutionelle Zusammenarbeit
- Art. 92 al 7 AVIG: Verwaltungskosten

Für die Invalidenversicherung:

- Art. 68^{bis} IVG: Interinstitutionelle Zusammenarbeit
- Art. 93^{bis} IVV: administrative Durchführungskosten